



Statuten der SAC-Sektion Bernina

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Bernina besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion Bernina befindet sich am Wohnort ihres jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion Bernina vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Die SAC-Sektion Bernina setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten. Ob und wie sich die SAC-Sektion Bernina im Einzelfall einsetzt, entscheidet der Vorstand.

- 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Bernina insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Betrieb und Unterhalt eines Rettungsdienstes
 - Organisation und Durchführung von Touren
 - Unterhalt und Verpachtung der sektionseigenen Hütten
 - Organisation und Förderung einer Jugendorganisation (JO Bernina)
 - Angebot von Aus- und Weiterbildungen
 - Organisation und Durchführung von sonstigen Anlässen

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Bernina kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Bernina ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 3 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Bernina den Mitgliederausweis. Die Sektions- und Zentralstatuten können auf den Webseiten sac-bernina.ch bzw. sac-cas.ch eingesehen werden. Das Clubabzeichen wird an der auf den Eintritt folgenden GV übergeben. Nach 25, 40, 50, 60, 70 und 80 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 4 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 5 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 6 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 7 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Mitgliedsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückstattung findet nicht statt.

Ausschluss

- 8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der AV des SAC festgelegten Zentralbeiträge. Die Zentralbeiträge für Vorstands- und Ehrenmitglieder werden durch die Sektion bezahlt.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

Art. 5

Organe

Die Organe der SAC-Sektion Bernina sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Rettung
- Die Revisionsstelle

Art. 6

Generalversammlung

Ordentliche GV

- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Bernina. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV

- 2 Eine ausserordentliche GV kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5 % der Sektionsmitglieder einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

Leitung

- 4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Delegierte für die AV

- 5 Die Delegierten für die AV des SAC werden vom Vorstand der Sektion für ein Jahr gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung. Der Vorstand kann den Delegierten Weisungen für die Abstimmungen erteilen.

Geschäfte

- 6 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der GV des Vorjahres;
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Finanzplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Statutenrevision;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.

Art. 7

Vorstand

**Zusammensetzung,
Amtsdauer**

- 1 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 10 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll nach Möglichkeit 15 Jahre nicht überschreiten, respektive 18 Jahre falls mindestens eine Amtszeit als Präsident:in erfolgt.

Im Sektionsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Aufgabenteilung

- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Aufgaben

- 3 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Bernina. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der GV;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Bestellung, Überwachung und Wahl der vorstehenden Person des Rettungsdienstes;
- Wahl der Hüttenwarte und -chefs;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

- 4 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 7a

Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

**Annahme
von Geschenken**

Die Mitglieder der Organe, Kommissionen oder Arbeitsgruppen der Sektion dürfen von Dritten keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 200 haben.

Art. 8
Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV bestimmt eine unabhängige Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisionsstelle ist unabhängig, wobei Sektionsmitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsstelle wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

- 2 Die Revisionsstelle erstattet der GV schriftlich Bericht und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9
Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von bis zu drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 **Rettungsdienst**

Die Sektion Bernina unterhält einen Rettungsdienst. Der Rettungsdienst ist selbständiges Organ, welches dem Vorstand und der Revision Rechenschaft abzulegen hat. Der/Die Chef:in des Rettungsdienstes ist dem Vorstand gegenüber direkt verantwortlich. Er/Sie arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und Alpinen Rettung Graubünden und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung des Rettungsdienstes ist der Revisionsstelle jährlich vorzulegen.

Art. 11 **Haftung**

Die SAC-Sektion Bernina haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, Organe oder deren Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Bernina ist ausgeschlossen.

Art. 11a **Anerkennung** **Ethik-Charta, Ethik-Statut,** **Doping-Statut**

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 11b **Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich**

Die Sektion ist Mitglied des SAC. Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion und deren Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Art. 12 **Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Bernina erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14

Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 14a

Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-) Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 15

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 04. April 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem Jahr 2012 gültigen Statuten und treten unter dem Vorbehalt ihrer Genehmigung durch den ZV des SAC am 05. April 2025 in Kraft.

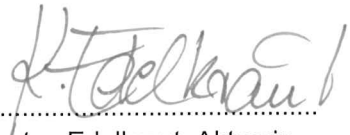
Abkürzungen

AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
GV	Generalversammlung der Sektion
SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
ZV	Zentralvorstand

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Bernina

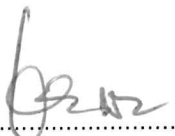

Sebastian Bahner, Präsident


Kirsten Edelkraut, Aktuarin

Geprüft und genehmigt

Bern, 13.06.2025

Zentralverband


Stefan Goerre, Zentralpräsident


Sarah Umbricht, Verbandsjuristin